

Teil A: Einwilligungserklärung der Teilnehmerin/des Teilnehmers

Formularversion: V 1.6 vom 01.08.2018

Durch den Projektträger auszufüllen:

ESF-Programm	BRAFO
Projekt/ Projektträger	BG: Euro Schulen - Nestor Bildungsinstitut GmbH
Interne Nummer (Aktenzeichen) des Vorhabens	21.08bsz01.01.0./00016/15 <small>(muss mit der Erfassung im IT-System übereinstimmen)</small>
TN-Nr. im Vorhaben	2019-56216-16.2-161
Eintrittsdatum des/ der Teilnehmers/-in	 TT.MM.JJJJ

1. Erläuterungen zum Fragebogen und zum Datenschutz

Das Projekt, an dem Ihre Tochter bzw. Ihr Sohn teilnimmt, wird aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) in der Förderperiode 2014-2020 mitfinanziert. Damit die Förderung diejenigen Menschen erreicht, die sie benötigen, ist es notwendig, dass von mir bestimmte Informationen erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

Von Ihrem Kind werden personenbezogene Daten anhand eines Fragebogens erhoben, verarbeitet und genutzt. Die Erhebung der Daten bedarf Ihrer Einwilligung. Die Einwilligung bezieht sich ausschließlich auf die Daten zur Durchführung dieses durch den ESF kofinanzierten Projekts. Der Projektträger dieser Maßnahme ist mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der notwendigen Daten beauftragt und hierbei zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet.

Ihre Bereitschaft zur Einwilligung in die Erhebung und Nutzung der Daten ist auch für die Abrechnung der ESF-Mittel bei der Europäischen Union von besonderer Bedeutung. Wenn teilnahmebezogene Ergebnisse des Einsatzes europäischer Fördermittel nicht vollständig berichtet werden können, kann dies dazu führen, dass die Europäische Kommission dem Land Sachsen-Anhalt die Erstattung der vorfinanzierten Fördermittel ganz oder teilweise verweigert.

Der Fragebogen umfasst auch freiwillige Angaben wie z. B. Zugehörigkeit zu Minderheiten, Migrationshintergrund, Grad der Behinderung und sonstige Benachteiligungen. Für diese Angaben kann die Auskunft verweigert werden. Eine Auskunftsverweigerung bei diesen Angaben hat keine Auswirkungen auf die Teilnahme am ESF-geförderten Projekt.

Die erhobenen Daten werden ausschließlich weitergeleitet an

a) die zuständige Bewilligungsbehörde:

Bezeichnung	Landesverwaltungsamt, Nebenstelle Dessau
Anschrift	Kühnauer Straße 161 <small>Straße, Hausnummer</small>
	06846 Dessau-Roßlau <small>PLZ Ort</small>

b) das verantwortliche Ministerium:

Bezeichnung	Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration Sachsen-Anhalt
Anschrift	Turmschanzenstraße 25 <small>Straße, Hausnummer</small>

39114

Magdeburg

PLZ

Ort

c) die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ ESF des Landes Sachsen-Anhalt:

Bezeichnung	Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt, EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ ESF	
Anschrift	Editharing 40	
	Straße, Hausnummer	
	39108	Magdeburg
	PLZ	Ort

d) das für Begleitung und Bewertung des ESF-Förderprogramms beauftragte Institut

Bezeichnung	Rambøll Management Consulting GmbH	
Anschrift	Burchardstraße 13	
	Straße, Hausnummer	
	20095	Hamburg
	PLZ	Ort

e) die EU-Prüfbehörde EFRE/ ESF des Landes Sachsen-Anhalt einschließlich deren mit der Prüfung beauftragte Dienstleister

Bezeichnung	Staatskanzlei und Ministerium für Kultur EU-Prüfbehörde EFRE/ESF	
Anschrift	Hegelstraße 42	
	Straße, Hausnummer	
	39104	Magdeburg
	PLZ	Ort

Bei der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ ESF des Landes Sachsen-Anhalt kann ich meine Rechte gemäß Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) §§ 32 bis 36 und 55 bis 58 auf Information, Auskunft, Löschung, Widerspruch, Berichtigung oder Einschränkung der Verarbeitung geltend machen.

Es ist sichergestellt, dass nur ein berechtigter Kreis von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beim Projektträger und den zuvor genannten Einrichtungen Zugang zu den personenbezogenen Daten hat.

Zu Datenschutzzwecken werden alle Angaben unter Ziff. 1 der Erhebungsbögen (Allgemeine Daten) verschlüsselt im IT-System eFREporter3 erfasst. Die Verknüpfung von Namens- und Adressangaben zu den Merkmalsdaten ist nur zum Zweck gestattet, zwingend notwendige Prüfungen und Nacherhebungen im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung zur ESF-Förderung durchführen zu können. Der mit der wissenschaftlichen Begleitung beauftragte Evaluator (Rambøll) als Auftragsdatenverarbeiter ist vertraglich zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen verpflichtet. Die Merkmalsdaten liegen ansonsten in sogenannter pseudonymer Form vor. Dies bedeutet, dass anstatt des Namens und der Adresse eine neutrale Kennzeichnung im IT-System verwendet wird. Zur Berichterstattung an die Europäische Kommission oder an andere, nationale Behörden werden daher zu keiner Zeit Namens- und Adressangaben übermittelt.

Ausschließlich zu Zwecken der Evaluation der ESF-Programme 2014-2020 (mittelfristige Ergebnisse) können die im Rahmen dieses Fragebogens erfassten personenbezogenen Daten auch durch bereits vorhandene personenbezogene Daten bei der Bundesagentur für Arbeit ergänzt werden. Eine Rückübermittlung der im Rahmen des ESF-Projekts ermittelten Daten an die Bundesagentur für Arbeit findet jedoch nicht statt.

Die personenbezogenen Daten ihres Kindes aus den Fragebögen und die Einwilligungserklärung werden unmittelbar nach Abschluss der gemäß Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 vorgesehenen Berichte und Bewertungen an die Europäische Kommission datenschutzgerecht vernichtet (im IT-System gelöscht, sonst physisch vernichtet), es sei denn, ich bin direkter Zuwendungsempfänger. Dies wird voraussichtlich im Jahr 2028 mit Abnahme des Abschlussberichts zur Förderperiode 2014-2020 der Fall sein.

Ab hier durch den/die Teilnehmer/-in auszufüllen:

2. Allgemeine Daten

Bitte geben Sie die Daten Ihres Kindes an.

Name

Vorname

Straße

Hausnummer

PLZ

Ort

3. Erklärung

Ich habe den Fragebogen für Projektteilnehmer/-innen erhalten und wurde über die Bedeutung der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung meiner personenbezogenen Daten informiert. Ich bin mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung meiner personenbezogenen Daten ausschließlich zu Zwecken der Durchführung und Bewertung des Operationellen Programms ESF Sachsen-Anhalt 2014-2020 einverstanden. Ich wurde darauf hingewiesen, dass die Förderung an meine Einwilligung gebunden ist.

Datum und Unterschrift bzw. Unterschrift Ihrer/Ihres gesetzlichen Vertreterin/Vertreters, wenn Sie unter 18 Jahre alt sind

Teil B: Teilnehmer/-innenfragebogen zum Eintritt

Formularversion: V 1.6 vom 04.07.2018

Ab hier durch den/die Teilnehmer/-in auszufüllen:

1. Geburtsdatum

Bitte geben Sie das Geburtsdatum Ihres Kindes an.

TT.MM.JJJJ

2. Geschlecht

Bitte geben Sie das Geschlecht Ihres Kindes an.

- a) weiblich
b) männlich

3. Haushaltssituation

Bitte kreuzen Sie entweder nichts, 'a'/'b' und bzw. oder 'c' an.

Welchem Haushaltsstand gehören Sie und Ihr Kind an?

entfallen

4. Migrationshintergrund oder anerkannte Minderheit

Bitte kreuzen Sie genau eine Auswahlmöglichkeit an.

Hat Ihre Tochter bzw. Ihr Sohn einen Migrationshintergrund oder gehört sie bzw. er einer anerkannten Minderheit an?

Nur eine Antwort ist möglich. Diese Angabe ist freiwillig, bei Verzicht bitte "c" ankreuzen.

Erläuterung: Die Frage ist mit "ja" zu beantworten, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- Sie bzw. er besitzt keine deutsche Staatsangehörigkeit.
- Sie bzw. er wurde in Deutschland eingebürgert.
- Sie bzw. er ist nicht auf dem Boden der heutigen Bundesrepublik Deutschland geboren und sind nach 1949 zugewandert.
- Ich und/ oder der andere Elternteil bin/ ist nach 1949 aus dem Ausland zugewandert.
- Ich und/ oder der andere Elternteil wurden/ wurde als Ausländer/-in in Deutschland geboren.
- Sie bzw. er gehört der anerkannten Minderheit der Sinti oder Roma an.

- a) Ja, mein Kind hat einen Migrationshintergrund bzw. gehört einer anerkannten Minderheit an.
- b) Nein, mein Kind hat keinen Migrationshintergrund bzw. gehört nicht einer anerkannten Minderheit an.
- c) Keine Angabe.

5. Behinderung

Bitte kreuzen Sie genau eine Auswahlmöglichkeit an.

Besitzt Ihre Tochter bzw. Ihr Sohn einen Behindertenausweis oder einen gleichwertigen amtlichen Nachweis?

Nur eine Antwort ist möglich. Diese Angabe ist freiwillig, bei Verzicht bitte "c" ankreuzen.

- a) Ja, mein Kind besitzt einen Behindertenausweis oder einen gleichwertigen amtlichen Nachweis.
- b) Nein, mein Kind besitzt keinen Behindertenausweis oder keinen gleichwertigen amtlichen Nachweis.
- c) Keine Angabe.

6. Sonstige Benachteiligung

Bitte kreuzen Sie genau eine Auswahlmöglichkeit an.

Gehört Ihre Tochter bzw. Ihr Sohn einer sonstigen benachteiligten Personengruppe an, die nicht unter die Fragen 5 und 6 fällt?

Nur eine Antwort ist möglich. Diese Angabe ist freiwillig, bei Verzicht bitte "c" ankreuzen.

- a) Ja, mein Kind gehört einer sonstigen benachteiligten Personengruppe an.
- b) Nein, mein Kind gehört keiner sonstigen benachteiligten Personengruppe an.
- c) Keine Angabe.

Allgemeine Hinweise zum ESF-Teilnehmer/-innen-Monitoring

Formularversion: V 1.6 vom 04.07.2018

Anforderungen und Hintergrund

1. Anwendungsbereich

Am ESF-Teilnehmer/-innen-Monitoring muss nicht teilnehmen, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

- Projekte, die in erster Linie der Verbesserung von Strukturen dienen
- individuelle Kurzberatungen (max. 1 Tag bzw. 8 Stunden, z. B. Telefonberatungen und sonstige Kurzberatungen)
- kollektive Informationsveranstaltungen (max. 1 Tag bzw. 8 Stunden, z. B. Großveranstaltungen, Orientierungstag)
- Veranstaltungen (auch mehrtägig) mit Eventcharakter und Laufpublikum z. B. Open-Door-Veranstaltungen

Teilnehmer/-innen an Projekten, die diesen Voraussetzungen entsprechen, müssen keinen Teilnehmer/-innenfragebogen beim Ein- und Austritt ausfüllen und keine Einwilligungserklärung zur Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung von den Teilnehmern/-innen abgeben.

2. Vorgehen bei der Datenerhebung

(1) Das Ausfüllen der Einwilligungserklärung durch den/die Teilnehmer/-in ist unmittelbar nach Eintritt in die Maßnahme (im Falle einer/eines Minderjährigen durch eine/einen Erziehungsberechtigte/-n) zwingend erforderlich. Das Original der Einwilligungserklärung ist für Prüfungszwecke beim Projektträger bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist (31.12.2028) aufzubewahren.

(2) Das Ausfüllen des Fragebogens durch den/die Teilnehmer/-in unmittelbar nach Eintritt in die Maßnahme („Teilnehmer/-innenfragebogen zum Eintritt“) ist zwingend erforderlich. Die Angaben zu sensiblen Daten sind freiwillig, alle anderen Angaben müssen vollständig ausgefüllt sein. Der Projektträger sollte die Teilnehmer/-innen beim Ausfüllen unterstützen. Die Angaben der Teilnehmer/-innen zu den einzelnen Fragen sind der Bewilligungsbehörde unmittelbar nach der Erhebung durch den Projektträger elektronisch zu übermitteln.

(3) Die Fragebögen werden nach Aufforderung der Bewilligungsbehörde, spätestens nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung, durch den Projektträger hinreichend sicher vernichtet.

3. Hintergrund der Datenerhebung

In der Förderperiode 2014-2020 unterliegt die ESF-Förderung einer Leistungsüberprüfung nach Artikel 21 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013. Grundlage hierzu ist die vollständige Erhebung der projektbezogenen und teilnehmer/-innenbezogenen Daten gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013. Die Verpflichtung zur Erhebung der Daten ist in der Genehmigung (z.B. Zuwendungsbescheid, Vertrag) festzuhalten. Für die Datenerhebung gilt grundsätzlich: Aufgrund der Bestimmungen der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und Nr. 1304/2013 ist die Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung gegeben. Bei den Fragen zu allgemeinen Daten, zum Erwerbsstatus, zum Alter, zum Bildungsstand und zum Geschlecht handelt es sich um Kernfragen. Für diese akzeptiert die Europäische Kommission keine unvollständigen oder fehlenden Angaben. Unvollständige oder fehlende Angaben bei den Kernfragen führen dazu, dass der/die jeweilige Teilnehmer/-in nicht in die Berichterstattung gegenüber der EU-Kommission aufgenommen werden darf und somit auch nicht zu den mit der EU-Kommission vereinbarten Zielwerten beitragen kann. Da es hierdurch zu sanktionsbehafteten Zielwertverfehlungen kommen kann, müssen diese Fragen **zwingend** beantwortet werden. Von der Angabe der gemäß dem Datenschutzrecht besonders schützenswerten und sensiblen Daten bezüglich des Migrationshintergrunds, des Grades der Behinderung oder sonstigen Benachteiligungen (Teilnehmer/-innenfragebogen zum Eintritt, Fragen 4 bis 6) kann der/die Teilnehmer/-in absehen und trotzdem gefördert sowie in die Berichterstattung gegenüber der Europäischen Kommission aufgenommen werden.

4. Ausfüllhilfe

Die zur Verfügung stehenden Ausfüllhilfen sollen Projektträger und Teilnehmer/-innen bei der Beantwortung der Fragebögen unterstützen. Sie basieren auf einer Verständigung der Verwaltungsbehörden von Bund und Ländern zur Anwendung von einheitlichen Definitionen der gemeinsamen Indikatoren gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013.

Zusätzliche Hinweise zum Teilnehmenden-Monitoring

nur für Projektträger

1. Erhebung und Erfassung der Daten

(1) Es besteht eine Pflicht zur Mitwirkung an der Erhebung der personenbezogenen Teilnehmendendaten gemäß Anhang I der V (EU) Nr. 1304/2013. Es sind von allen Teilnehmenden am geförderten Vorhaben teilnehmendenbezogene Daten zur Überprüfung der Effizienz und der Abbildung von Ergebnissen aus Mitteln des ESF zum Vorhaben zu erheben. Die „Allgemeinen Hinweise zum ESF-Teilnehmer/-innen-Monitoring“ sind zu beachten. Sie sind Projektträger im Sinne der dortigen Hinweise.

(2) Unmittelbar nach Eintritt der Teilnehmenden in die zum Vorhaben gehörenden Maßnahmen sind

- deren Einwilligungserklärung auf dem hierfür vorgegebenen Formular („Einwilligungserklärung des/der Teilnehmers/-in) einzuholen und
- durch die Teilnehmenden jeweils der vorgegebene „Teilnehmer/-innenfragebogen zum Eintritt“ ausfüllen und unterschreiben zu lassen.

(3) Bei den im Fragebogen enthaltenen Fragen handelt es sich mit Ausnahme der als „Diese Angabe ist freiwillig.“ gekennzeichneten Fragen um sogenannte Kernfragen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Teilnehmenden zu den Kernfragen vollständige Angaben machen. Sofern dies in Einzelfällen nicht gelingt, muss zumindest aktenkundig nachgewiesen werden, dass die Abfrage beim Teilnehmenden erfolgt ist (z. B. Nachweis über Rückfragen und Erinnerungen beim Teilnehmenden, Dokumentation der nicht erteilten Einwilligung).

(4) Die Angaben zu den einzelnen Teilnehmenden aus den Fragebögen sind in die Importdatei „ESF-Teilnehmendendaten“ zu übertragen und elektronisch dem Landesverwaltungsamt mittels einer passwortgeschützten Datei bis zum **30.09. des jeweiligen Jahres** zur Erfassung vorzulegen. Die Importdatei darf grundsätzlich nur um weitere Teilnehmendendaten ergänzt werden. Änderungen an bereits übermittelten und geprüften Teilnehmendendaten sind nur nach Abstimmung mit dem Landesverwaltungsamt zulässig. Strukturelle Veränderungen an der Importdatei sind nicht gestattet. Die „Ausfüllhinweise zur Zusammenfassung der Daten zum ESF-Teilnehmer/-innen-Monitoring“ sind zu beachten.

(5) Alle genannten Dokumente sind auch auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit abrufbar.

2. Aufbewahrungsregelungen nach der Datenschutzgrundverordnung

(1) Die personenbezogene Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn diese Daten für den Zweck der Erhebung und Verarbeitung nicht mehr notwendig sind. Die Teilnehmer/-innenfragebögen sind unverzüglich und hinreichend sicher (physisch) auf Anweisung des Landesverwaltungsamtes, jedoch spätestens nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung, zu vernichten. Um die ordnungsgemäße Vernichtung der personenbezogenen Daten zu gewährleisten, ist sicherzustellen, dass Einwilligungserklärung und Fragebogen zum ESF - Teilnehmenden Monitoring getrennt gedruckt/vervielfältigt werden.

(2) Die Excel-Importdateien zum ESF-Teilnehmer/-innen-Monitoring sind in einem geschützten Datenraum (Zugriffsrechte nur für berechnete Bearbeiter/-innen) nur in der jeweils letzten Fassung aufzubewahren und unverzüglich nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung bzw. nach Beendigung des Vertrages zu vernichten.

(3) Unbeschadet hiervon bleibt die Aufbewahrungspflicht aller zahlungsrelevanten Unterlagen bis zum 31.12.2028. Zu den zahlungsrelevanten Unterlagen zählen u. a. die von den Teilnehmenden abgeforderten Einwilligungserklärungen, für die somit die Aufbewahrungspflicht bis zum 31.12.2028 gilt.